

Amtliche Bekanntmachung

„Sportzentrum Sindelfingen“, Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 31/7, in Sindelfingen.

II. Erneuter Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 26.02.2019 in öffentlicher Sitzung beschließen, den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Sportzentrum Sindelfingen“, Planbereich 31/7, in Sindelfingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Sportzentrum Sindelfingen“, Planbereich 31/7, in Sindelfingen öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4 c BauGB abgesehen. Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet. Es bestehen daneben keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB). Es sind darüber hinaus keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht im Umfeld sogenannter „Störfallbetriebe“.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB liegen damit vor. Der Bebauungsplan dient

gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB der Nachverdichtung eines bestehenden Gebietes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt begrenzt:

im Norden: Südgrenze des Flurstücks Nr. 7070.

im Osten: Westgrenze der Flurstücke Nr. 7030, 7049.

im Süden: Nordgrenze des Flurstücks Nr. 7035 (Rudolf-Harbig-Straße).

im Westen: Ostgrenze der Flurstücke Linie durch Nr. 7070.

Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf des Bürgeramtes Stadtentwicklung und Bauen - Abt. Stadtplanung vom 15.11.2018. Es gilt die Begründung vom 15.11.2018.



Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplans im Einzelnen sind:

- Erweiterung der bestehenden Sportwelt,

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Sportnutzung.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.03.2019** bis einschließlich **12.04.2019** im Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Sindelfingen (Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1; Flur im 6. Stockwerk) während der Dienststunden öffentlich aus. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Auskünfte zum Planentwurf werden beim Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen - Abt. Stadtplanung, Raum 6.02 erteilt.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen auch auf der Website der Stadt Sindelfingen unter <https://www.sindelfingen.de/beteiligungsverfahren> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden der Planauslage beim Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen (Rathaus Sindelfingen, Rathausplatz 1, 6. Stockwerk):

Montag bis Mittwoch:	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr

Weiterer Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Sindelfingen, den 06.03.2019

[gez.] Michael Paak
Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen